

Gemeindevertretung Seehof

- Der Bürgermeister -

Niederschrift

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

über die	Sitzung der Gemeindevertretung Seehof
Sitzungstermin:	03.02.2026
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:37 Uhr
Ort, Raum:	Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus, Gemeinderaum

Anwesend

Bürgermeister

Wergin, Claus

1. Stellv. Bürgermeister

Krüger, Andreas

Gemeindevertreter

Burba, Kerstin

Jefremow, Daniel

Scholz, Wilhelm

Unger, Andreas

Unger, Dr. Katharina

Wittchow, Günther

Protokollant

Ahrens, Kathrin

Gäste

6 Einwohner

Abwesend

2. Stellv. Bürgermeister

Peters, Stefanie

entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3	Informationen des Bürgermeisters und einzelner Gemeindevertreter	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2025	
6	Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen der Gemeinde Seehof für das Haushaltsjahr 2026	35/FD II/010/2026
7	Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026-Fortschreibung-	35/FD II/011/2026
8	Beschluss zur Erarbeitung einer geänderten Abwägung zum Entwurf sowie Erarbeitung eines entsprechend Abwägung geänderten Entwurfes der 3. Änderung des BP Nr. 3 auf aktueller Vermessungsgrundlage	35/FD III/006/2026
9	Neufassung der Satzung der Gemeinde Seehof über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	35/FD II/007/2026

Öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
--------------	--	--

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Gemeindevertretung ist mit 8 von 9 Gemeindevertretern beschlussfähig.
Frau Peters fehlt entschuldigt.

TOP 2	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
--------------	--	--

Herr Scholz beantragt die Abordnung von Frau Rahn als zusätzlichen Tagesordnungspunkt in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung aufzunehmen.
Des Weiteren beantragt Herr Jefremow das Thema „Unterstützung bei der Führerscheinausbildung für die Freiwillige Feuerwehr Seehof“ als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Beschluss Nr.: 01/2026

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Seehof beschließt die Ergänzung der Tagesordnung wie folgt: als TOP 11 „Abordnung der Gemeindearbeiterin Frau Rahn“; als TOP 12 „Gespräch über den Bedarf an Unterstützung bei der Führerscheinausbildung für die Freiwillige Feuerwehr Seehof“.
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 3	Informationen des Bürgermeisters und einzelner Gemeindevertreter	
--------------	---	--

Herr Wergin informiert über den kürzlich stattgefundenen Neujahrsempfang der Gemeinde Seehof. Von 71 geladenen Gästen seien 43 anwesend gewesen, darunter die Bürgermeisterin der Gemeinde Alt Meteln sowie die Bürgermeister aus den Gemeinden Zickhusen und Lübstorf. Der Amtsvorsteher Herr Haase habe der Veranstaltung ebenso beigewohnt.

Frau Dr. Unger berichtet aus dem Sozialausschuss:

Es sei über die Veranstaltungen 2026 gesprochen sowie erste Termine festgelegt worden, welche zeitnah, mittels Aushänge, bekannt gegeben werden sollen. Die erste größere Aktivität sei das Frauentagsfrühstück am 8. März. Besonders hervorzuheben sei das 70jährige Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr, welches am 26. Juni gefeiert werden solle. Zudem sei im Dezember ein gemeinsames Adventsfest für Kinder und Senioren geplant.

Frau Dr. Unger weist daraufhin, dass für die geplanten Veranstaltungen viel Unterstützung erforderlich sei. Sie bittet die Bürger und Gemeindevertreter um aktive Mithilfe und soziales Engagement für die Gemeinde.

TOP 4	Einwohnerfragestunde	
--------------	-----------------------------	--

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 5	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2025	
--------------	---	--

Die Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2025 wird mit folgender Änderung gebilligt: auf Seite 10, in der Zeile 5 wird das Wort „Abbauzinses“ durch das Wort Erbbauzins ersetzt.

TOP 6	Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen der Gemeinde Seehof für das Haushaltsjahr 2026	35/FD II/010/2026
--------------	--	------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

Der Haushalt wurde im Finanzausschuss am 13.01.2026 besprochen und mit Änderungen befürwortet. Die Änderungen sind entsprechend eingearbeitet worden. Nunmehr werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen der Gemeindevertretung Seehof zur Beschlussfassung vorgelegt.

Laufender Bereich

Die Summe der Erträge beträgt 1.627.400 EUR (Seite 10; Nr. 10). Die Summe der Aufwendungen beträgt 1.814.400 EUR (Seite 12; Nr. 19). Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht geplant. Das Jahresergebnis -hier Jahresfehlbetrag- vor Veränderung der Rücklagen beträgt -187.000 EUR (Seite 13; Nr. 20). Nach Veränderung der Rücklagen beläuft sich das Jahresergebnis auf 0 € (Seite 13; Nr. 25).

Eine Übersicht über die Ansätze des Haushaltsplanes der einzelnen Produktsachkonten nebst Erläuterungen befindet sich in der Anlage ab Seite 87.

Die Summe der laufenden Einzahlungen beträgt 1.586.300 EUR (Seite 22; Nr. 9). Die Summe der Auszahlungen beträgt 1.585.400 EUR (Seite 24; Nr. 17). Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung beträgt 900 EUR (Seite 24; Nr. 18). Der jahresbezogene Saldo der Ein- und Auszahlungen nach planmäßiger Tilgung beträgt somit -89.300 EUR (Seite 26; Nr.37)

Investitionstätigkeit

Die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 121.900 EUR (Seite 25; Nr. 24). Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 80.600 EUR (Seite 25; Nr. 28). Es ergibt sich somit ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 41.300 EUR (Seite 25; Nr. 29).

Der Finanzmittelfehlüberschuss beläuft sich auf 42.200 EUR (Seite 25; Nr. 30). Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt -90.200 EUR (Seite 25; Nr. 34).

Die Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt beträgt -48.000 EUR -Minderung der Forderung- (Seite 26; Nr. 36).

Haushaltsausgleich § 16 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung -Doppik

Der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gegeben, wenn kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird. Der jahresbezogene Ausgleich ist mit 0 EUR gegeben (Seite 13; Nr. 25). Der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO- Doppik ist gegeben, wenn kein Fehlbetrag zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird. Der Vollständige Ausgleich ist mit -212.484 EUR nicht gegeben (Seite 13; Nr. 27).

Der jahresbezogene Ausgleich des Finanzhaushaltes ist gegeben, wenn kein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird. Der jahresbezogene Ausgleich ist mit -89.300 EUR nicht gegeben (Seite 26; Nr. 37).

Der vollständige Ausgleich des Finanzhaushaltes gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO- Doppik ist gegeben, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird, dieser beträgt 34.989 EUR (Seite 26; Nr. 39). Somit ist der vollständige Ausgleich gegeben.

Der Haushaltsausgleich ist im Ergebnishaushalt nicht erreicht und im Finanzhaushalt erreicht. Die Gemeinde Seehof ist gem. § 43 KV M-V verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, bzw. fortzuschreiben.

Herr Scholz merkt an, dass in der letzten Finanzausschusssitzung die Kosten für einen geplanten intergenerationellen Spielplatz mit einer Gesamtsumme von 50.000 Euro detailliert geprüft worden seien. Dabei sei Kritik geäußert worden, ob das Projekt in Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde nicht kleiner ausfallen könnte. Scholz betont, dass die Gemeinde Seehof eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit aufweise und sich in einer äußerst prekären finanziellen Situation befinde. Er hinterfragt, warum trotz der angespannten Haushaltslage zusätzliche 50.000 Euro für einen Spielplatz aufgebracht werden müssten, insbesondere da in den vergangenen Jahren bereits viel in Spielplätze investiert worden sei. Er weist darauf hin, dass der Finanzausschuss das Thema an den Sozialausschuss zurücküberwiesen habe, um ein Votum einzuholen, ob die Investition angesichts der hohen Kosten

überhaupt notwendig sei. Da die entsprechenden Protokolle nicht vorlägen, beantrage er eine namentliche Abstimmung und kündige an, die Angelegenheit von der Kommunal- oder Finanzaufsicht prüfen zu lassen. Er betont, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handle und keine pflichtige Aufgabe sei. Herr Wergin erläutert, dass eine Fördermittelaussichtstellung im Rahmen des Leader-Projektes vorläge. Diese ermögliche eine maximale Förderung in Höhe von 37.500 Euro für die Anschaffung von generationsübergreifenden Sport- und Spielgeräten. Er führt aus, dass diese Förderung durch gemeindliche Mittel in Höhe von 7.500 Euro kofinanziert werden müsse. Diese Förderung trage dazu bei, gemeinsam unter Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern, die Infrastruktur unserer Ortsteile zu verbessern; eine solche Chance ließe man sich nicht entgehen. Wilhelm Karl Scholz merkt an, dass der Haushalt durch die Maßnahme mit insgesamt 50.000 Euro belastet werde. Er weist darauf hin, dass dies zur vollständigen Betrachtung der finanziellen Auswirkungen gehöre. Claus Wergin ergänzt, dass die Fördermittel als Einnahme im Haushalt verbucht seien und der Investitionshaushalt ein Plus aufweisen würde, was Herr Scholz bestätigt. Dennoch betont Scholz, dass die zusätzliche Belastung des Haushalts berücksichtigt werden müsse und bittet um namentliche Abstimmung zum Thema „Investition generationsübergreifende Spielgeräte“ – Invest-HH 36601, 68170000.

Claus Wergin bittet um namentliche Abstimmung.

Er bittet um Handzeichen von denjenigen, die diese Ausgabe und damit das LEADER-Vorhaben ablehnen möchten. Dies sind Frau Burba und Herr Scholz.

Frau Dr. Unger, Herr Jefremow, Herr Unger, Herr Wittchow, Herr Krüger und Herr Wergin sprechen sich für die Investition und das Vorhaben intergenerationelle Sport- und Spielgeräte im Gemeindebereich aufzubauen aus.

Beschluss Nr.: 02/2026

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Seehof beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Form.

Anlagen zum Beschluss:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 mit Anlagen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 7	Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026- Fortschreibung-	35/FD II/011/2026
--------------	---	------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Seehof ist gem. § 43 Kommunalverfassung M-V verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen bzw. fortzuschreiben, da der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht wird.

Das am 25. Februar 2025 beschlossene Haushaltssicherungskonzept, Beschluss Nr. 06/2025, ist nunmehr fortzuschreiben und zu beschließen.

Beschluss Nr.: 03/2026

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Seehof beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2026 in der vorliegenden Form.

Anlagen zum Beschluss:

Haushaltssicherungskonzept 2026 – Fortschreibung –

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon besetzte Mandate:	
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit:	

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 8	Beschluss zur Erarbeitung einer geänderten Abwägung zum Entwurf sowie Erarbeitung eines entsprechend Abwägung geänderten Entwurfes der 3. Änderung des BP Nr. 3 auf aktueller Vermessungsgrundlage	35/FD III/006/2026
--------------	---	-------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

In der Gemeindevertretersitzung (GV) der Gemeinde Seehof am 14.12.2023 wurde ein Abwägungsvorschlag zum Entwurf der 3. Änderung des BP Nr. 3 vorgestellt. Auf dieser Grundlage wurde auch die Planzeichnung entsprechend angepasst. Der Abwägungsvorschlag wurde jedoch als nicht ausreichend im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger bewertet. Daher wurde beschlossen, eine weitere Planänderung zu erarbeiten, die sich hinsichtlich des Umfangs an der 2. Änderung des BP Nr. 3 orientiert und insbesondere die Grünflächen im Osten des Plangebiets betrifft.

In der weiteren Bearbeitung ergaben sich zusätzliche Änderungsvorschläge, unter anderem der Wegfall des Fußwegs im Westen des Plangebiets. Zudem sind die Inhalte eines weiteren Schadstoffgutachtens, welches zwischenzeitlich abschließend mit dem Landkreis abgestimmt wurde, in die Planung zu integrieren. Nach Vorliegen einer aktuellen Vermessung ist die Planzeichnung auf dieser Grundlage neu zu erstellen und x-plan-konform (Forderung für aktuelle Bauleitpläne) aufzuarbeiten.

Aus dem Ergebnis der o. g. GV ergeben sich daher folgende Punkte, die im Rahmen eines geänderten Entwurfes abzarbeiten sind:

- Der Fußweg im Westen des Plangebiets soll wegfallen. Die geplanten Baumstandorte in Höhe des MI werden umgelegt. Das MI kann nach Westen vergrößert werden.
- Der Grünstreifen im Osten soll vergrößert werden. Daraus ergibt sich eine Umlegung der Grünflächen bei gleichbleibender Gesamtausgleichsfläche. Die Verschiebung der Grünflächen mit ihren Ausgleichswertigkeiten ist flächenmäßig zu berechnen.
- Die Größe der Baufelder ist neu zu dimensionieren.
- Auf die östlich geplante Zufahrt zum Plangebiet soll verzichtet werden.
- Die Begründung wird angepasst.
- Die Zeichnung wird inhaltlich geändert und komplett neu auf die Vermessungsgrundlage übertragen. Der Plan wurde bisher auf der Plangrundlage der 2. Änderung (zusammengestellt aus digitaler Flurkarte und Bild) gezeichnet. Die Zeichnung wird x-plan-konform erarbeitet (x-plan-konforme Bauleitpläne sind seit dem Beschluss des IT-Planungsrates im Oktober 2017 verbindlicher Standard für digitale Verfahren, wobei die verbindliche Einführung durch Landesgesetze konkretisiert wurde und eine Frist zur Erreichung der Konformität für IT-Verfahren bis zum 08.02.2023 gesetzt wurde).
- Es ist ein Versickerungsgutachten erstellt worden, da im Plangebiet ein nahezu nichtversickerungsfähiger Boden ansteht. Die Versickerung soll über Rigolen und eine Ableitung des überschüssigen Wassers in der Leitung nördlich des Plangebiets realisiert werden. Die Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes sind in der Begründung auszuwerten und im Detail in die Planung einzuarbeiten. Dabei wird die Lage und Größe der Rigolen berücksichtigt.
- In den Bodenproben sind erhöhte PAK-Werte aufgrund der hier ehemals vorhandenen Stallgebäude festgestellt worden. Es ist eine weitere flächendeckende Bodenuntersuchung im Plangebiet durchgeführt worden. Seitens des Landkreises bestehen aufgrund des Ergebnisses keine weiteren Forderungen. Das Ergebnis sämtlicher Bodenuntersuchungen dieses Verfahrens, die im Plangebiet durchgeführt wurden, sind in der Begründung auszuwerten. Eventuell daraus resultierende Maßnahmen sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen und die Baufelder sind entsprechend zu dimensionieren.
- Die Festsetzungen zu den Höhenbezugspunkten sind nach Vorliegen der Vermessung anzupassen. Eventuell sind Abgrabungen festzusetzen, um die Höhenentwicklung im Gebiet zu begrenzen.
- Die zulässigen Dachformen werden eventuell aufgrund von weggefallener und neuer geplanter Grundstücksnutzung verändert.

- Der Forderung der Öffentlichkeit nach einer Einschätzung der zu erwartenden Lärmbelästigung ist Rechnung zu tragen. Ob der bisherige Abwägungsvorschlag und die angedachte Verbreiterung des Grünstreifens im Osten ausreichend sind, ist abzuwägen.

Hinweise des Amtes:

Ein Bauleitplan ist erneut öffentlich auszulegen, wenn er nach der ersten Auslegung inhaltlich geändert oder ergänzt wird. Das führt dazu, dass gesamte Auslegungsverfahren wiederholt wird und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden erneut einzuholen sind. Das Verfahren wird daher auf Grundlage des geänderten Entwurfs erneut durchgeführt. Das bedeutet, dass der B-Plan zunächst als geänderter Entwurf durch die Gemeinde beschlossen wird. Anschließend erfolgt eine Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung. Danach sind die vorliegenden Stellungnahmen erneut auszuwerten und es ist ein Abwägungsvorschlag zu erarbeiten. Sofern innerhalb der Gemeinde Einvernehmen über die Abwägung besteht, wäre im nächsten Schritt der finale Satzungsbeschluss für den B-Plan zu fassen.

Die Herstellung der Grundstückszufahrten einschließlich der damit verbundenen Kosten obliegt den jeweiligen Grundstückskäufern und ist von diesen eigenverantwortlich zu realisieren.

Alle im Zusammenhang mit dem Planverfahren anfallenden Kosten sind im Falle eines Verkaufs der Grundstücke durch die Gemeinde grundsätzlich anteilig auf die jeweiligen Quadratmeterpreise umzulegen.

Beschluss Nr.: 04/2026

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das Bauleitplanverfahren auf Grundlage der Skizze zum geänderten Entwurf entsprechend der Änderungsvorschläge i. Z. m. mit der GV vom 14.12.2023 und der daraus resultierenden offenen Punkte erneut durchzuführen, den Bebauungsplan als geänderten Entwurf zu beschließen und die erneute Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzuleiten.

Nach Abschluss der Beteiligungsverfahren ist ein erneuter Abwägungsbeschluss zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, den Auftrag zur Erarbeitung der Bauleitplanung an das in das Verfahren bereits eingebundene Stadtplanungsbüro SUL Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung zu vergeben.

Anlagen zum Beschluss:

Skizze zum geänderten Entwurf (Stand 01/2026)

Leistungsübersicht für erforderliche Planungsleistungen

Finanzielle Auswirkungen:

HH 2026, Gesamtkosten 21.000,00 € sind im Haushalt in PSK 51100/56255 eingeplant für:

- Bereits erbrachte Leistungen i. H. v. 4.355,00 € für Beratungsleistungen zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens und Koordination des Bodengutachtens, die seitens der Gemeinde und des Amtes als notwendig erachtet wurden.
- Planungsleistungen i. H. v. 16.630,00 € gemäß der beiliegenden Leistungsübersicht der Bürogemeinschaft SUL in Schwerin

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 9	Neufassung der Satzung der Gemeinde Seehof über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	35/FD II/007/2026
--------------	---	------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung des Finanzausschusses Seehof am 13.01.2026 wurde die Haushaltslage für das Haushaltsjahr 2026 besprochen und in diesem Rahmen u. a. die Zweitwohnungssteuer thematisiert. Im Ergebnis wird der Gemeindevertretung Seehof empfohlen, die Einnahmen der Zweitwohnungssteuer zu erhöhen.

Damit verbunden ist die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Seehof vom 18.05.2010.

Es soll die Bemessung der Zweitwohnungssteuer weiterhin nach der Wohnfläche erfolgen, jedoch mit einer Staffelung von zwei Festbeträgen angepasst werden. Diese zwei Festbeträge sollen die Nutzung unterteilen (ganzjährige Nutzung / nicht ganzjährige Nutzung).

Für die Planung der Mittel im Haushaltsjahr 2026 geht man aus Vereinfachungsgründen von einer 50/50 Aufteilung sowohl bei den Quadratmetern als auch bei der Nutzung aus (siehe Anlage „Angaben Fragebogen (Nutzung) und Berechnung Mittelplanung 2026“).

Um zu ermitteln, ob der Inhaber einer Zweitwohnung diese ganzjährig oder nicht ganzjährig nutzt, werden alle bislang erfassten Steuerpflichtigen (105 Fälle) mit einem Fragebogen, nach Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Seehof über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, angeschrieben.

Beschluss Nr.: 05/2026**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Seehof beschließt mit Wirkung vom 01.01.2026 die Satzung der Gemeinde Seehof über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der vorliegenden Form.

Anlagen zum Beschluss:

- Angaben Fragebogen (Nutzung) und Berechnung Mittelplanung 2026
(Fragebogen wird anschließend erstellt)

- Satzung der Gemeinde Seehof über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Seehof über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Finanzielle Auswirkungen:

Ja – jährliche Mehreinnahmen von ca. 4.000,00 € bei PSK 61100.40340000

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Ende der Sitzung: 20:37 Uhr

Claus Wergin
Bürgermeister der Gemeindevertretung Seehof